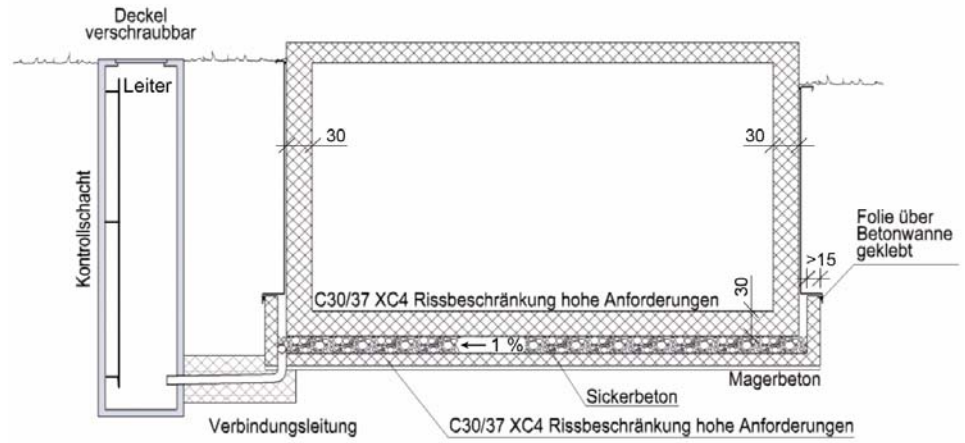


## Leckerkennung für Güllebehälter

- Geltungsbereich** Das vorliegende Merkblatt informiert über die Leckerkennung für Güllebehälter. In der Grundwasserschutzzone S3 ist eine Leckerkennung obligatorisch.
- Gesetzliche Grundlagen**
- Bund:
- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG: SR 814.20), Art. 15 und 16
  - Gewässerschutzverordnung (GSchV: SR 814.201), Art. 28
  - Vollzugshilfe Umweltschutz in der Landwirtschaft  
BAFU und BLW 2011 (PDF Download; [www.bafu.admin.ch](http://www.bafu.admin.ch))
- Kanton:
- Siehe Hinweise am Ende des Merkblattes
- Grundsätze**
- In der Grundwasserschutzzone S3 gelten besondere Anforderungen. Aus Gründen des Trinkwasserschutzes reicht der Dichtheitsnachweis vor Inbetriebnahme nicht aus. Die Dichtheit muss auch während des Betriebs der Anlage regelmässig überwacht werden können. Deshalb sind Güllebehälter in der Grundwasserschutzzone S3 nur mit Leckerkennung zugelassen.
- Die Planung der Tragkonstruktion und der Leckerkennung hat durch einen fachlich ausgewiesenen Bauingenieur unter Beachtung der einschlägigen SIA Normen (190, 260, 261, 262, 267, 272 und 469) zu erfolgen.
- Planung, Ausführung**
- Die Dichtungsbahnen sind bis über den erdbedeckten Bereich des Behälters hochzuziehen. Dichtungsbahnen an den Wänden der Lagerbehälter sind so zu befestigen, dass kein Sickerwasser in den Zwischenraum zwischen Dichtungsbahn und Lagerbehälter eindringen kann.
- Der Baugrund ist so vorzubereiten, dass keine Risse in den Dichtungsbahnen entstehen können.
- Beim Hinterfüllen des Behälters sind entsprechende Massnahmen zum Schutz der Dichtungsbahnen zu treffen.
- Die Auffangwanne ist mit ca. 1% Gefälle gegen den Auslauf zum Kontrollschacht (KS) auszubilden.
- In der Sickerkiesschicht ist eine Ringleitung aus Sickerrohren Ø 100 mm einzubauen und an den KS anzuschliessen. Entsprechende Spülstützen sind einzubauen.
- Der Kontrollschacht ist mit einem verschliessbaren und dichten Deckel zu versehen und mit einer Steigleiter (ab 120 cm Tiefe) zu ergänzen. Unter dem Deckel ist eine Gefahrentafel mit dem Hinweis „Zutritt nur mit Atemschutzgerät“ anzubringen (Biogas).
- Vor der Inbetriebnahme ist der Güllebehälter mit dem „Formular Baukontrollen und Dichtheitsprüfung für neue Hofdüngeranlagen vor der Inbetriebnahme“ abzunehmen. Das Protokoll ist der zuständigen Behörde zuzustellen.

## Ausführung mit Wanne



## Hinweise Kanton

Hofdüngeranlagen bedürfen nach § 87 Abs. 1 Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15) einer gewässerschutzrechtlichen Bewilligung.

## Kontakt

**Amt für Umwelt, Siedlungswasserwirtschaft**

Werkhofstrasse 5, 4509 Solothurn

Telefon +41 32 627 24 47

[afu@bd.so.ch](mailto:afu@bd.so.ch) / [afu.so.ch](http://afu.so.ch)